

| | | |
|---|---------------------|--|
| Drucksachen-Nr. BV/234/2015/1 | Datum 13.10.2015 | |
|---|---------------------|--|

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

| Beratungsfolge | Datum | Stimmenverhältnis | | | | Lt. Beschlussvorschlag | Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt) |
|----------------------|------------|-------------------|------|-------------------|------------|------------------------|--|
| | | Ja | Nein | Stimmenenthaltung | Einstimmig | | |
| Jugendhilfeausschuss | 17.11.2015 | | | | | | |
| Kreisausschuss | 01.12.2015 | | | | | | |
| Kreistag Uckermark | 09.12.2015 | | | | | | |

Inhalt:

Ergänzung der Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe

Wenn Kosten entstehen:

| | | | |
|--|--------------------|---------------|--|
| Kosten <div style="text-align: right;">€</div> | Produktkonto | Haushaltsjahr | <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: <div style="text-align: right;">€</div> | Deckungsvorschlag: | | |

- Der Kreistag beschließt die Ergänzung zu § 5 der Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe (LQEV) im Bereich der ambulanten, teilstationären, stationären und anderen Aufgaben der Jugendhilfe zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den im Landkreis Uckermark tätigen Leistungsanbietern mit Wirkung vom 01.04.2015 um den Absatz 8 (Anlage 1) und das Nachweisblatt für ambulante Leistungen gemäß §§ 30, 31 SGB VIII als Anlage 8 der LQEV (Anlage 2).
- Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der oben genannten Ergänzung neue Vereinbarungen mit den betreffenden Leistungsanbietern abzuschließen.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent

Begründung:

Das Jugendamt des Landkreises Uckermark wurde im Zeitraum vom 19.2.2013 bis 7.3.2013 durch das Kommunale Prüfungsamt (KPA), Ministerium des Innern, überörtlich geprüft. Dessen Zuständigkeit ergibt sich aus § 131 Abs. 1 i.V.m. § 105 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung der Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Unter anderem wurde die Nachweisführung/Dokumentation im Rahmen der Abrechnung ambulanter Leistungen geprüft.

Ausweislich des Punktes 2.3 der abschließenden Prüfungsmitteilung des KPA zur überörtlichen Prüfung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe im Landkreis Uckermark vom 7.8.2013 (3/KPA-393-65-UM) werden ambulante Leistungen auf Grundlage des im Hilfeplan festgesetzten monatlichen Stundenvolumens erbracht. Die Abrechnungen der freien Träger wiesen inhaltlich erhebliche qualitative Unterschiede auf. Die sachliche Rechnungsprüfung war bei mehreren freien Trägern auf die Prüfung des Leistungsanspruchs und den Abgleich des bewilligten mit dem tatsächlich erbrachten Leistungsumfang beschränkt.

Das KPA hat daher dem Jugendamt hinweisend empfohlen, dass im Rahmen einer ordnungsgemäßen Dokumentation der erbrachten Fachleistungsstunden im ambulanten Bereich aus den Abrechnungsunterlagen zumindest der Tag, der Zeitraum, der Mitarbeiter des freien Trägers und die erbrachte Leistung (z.B. Hausbesuch, Behördengang, Freizeitaktivität usw.) eindeutig hervorgehen sollten.

Um dieser konkreten Empfehlung künftig zu genügen, hat die Verwaltung ein entsprechendes Nachweisblatt für ambulante Leistungen gemäß §§ 30, 31 SGB VIII im Sinne der Qualitätsentwicklung erstellt. Dieses Nachweisblatt und der hierzu durch die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung (AG 78) erarbeitete Handlungsleitfaden wird in Form der Anlage 8 Bestandteil der LQEV. In dem Nachweisblatt sind alle tatsächlichen Kontakte zu dokumentieren und durch den Leistungsempfänger sowie Leistungsanbieter zu bestätigen. Dieses Nachweisblatt ist ein Qualitätsstandard.

Der Grund dieser Ergänzung der LQEV wurde durch die Verwaltung den freien Trägern in der Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung (AG 78) erläutert. Des Weiteren wurde das Nachweisblatt für ambulante Leistungen gemäß §§ 30, 31 SGB VIII vorgestellt. Sachdienliche Hinweise sind in das sogenannte Formblatt eingearbeitet worden.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe
- Anlage 2 Nachweisblatt ambulante Leistungen

Anlage 1 Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der
Jugendhilfe
Anlage 2 Nachweisblatt ambulante Leistungen
Handlungsleitfaden für das Nachweisblatt